

Grunderwerbsteuer beim Share Deal - zwei in einem oder doch nur aus zwei mach eins?

EINE DROHENDE WIRTSCHAFTLICHE DOPPELBESTEUERUNG MIT GRUNDERWERBSTEUER BEI SHARE-DEALS SOWOHL ZUM SIGNING ALS AUCH ZUM CLOSING WIRD SEIT DER GRUNDERWERBSTEUERREFORM 2021 DISKUTIERT. HIERÜBER UND ÜBER ABHILFEMÖGLICHKEITEN INFORMIERT DIESES UPDATE.

Executive Summary

- Nach den Erlassen der Finanzverwaltung vom 10.5.2022 ist bei einer Transaktion bei grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften der zweimalige Anfall von Grunderwerbsteuer sowohl beim Signing wie auch beim Closing möglich.
- Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ist jedoch verfahrensrechtlich vermeidbar.
- Eine gänzliche Abstandnahme der Festsetzung einer Grunderwerbsteuer auf das Signing wird von der Finanzverwaltung nur in Fällen zugestanden, in denen innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung der Finanzverwaltung von dem steuerbegründenden Sachverhalt eine Besteuerung zum Closing zu erwarten ist.
- Dieser Ein-Jahres-Zeitraum ist im Auge zu behalten, zumal sich die Finanzverwaltung bislang trotz entsprechenden Diskussionen in der Fachwelt zu den konkret anwendbaren Aufhebungs- oder Änderungsvorschriften nicht geäußert hat. In Fällen, die dennoch streitig werden, sollten bei einem zweimaligen Anfall von Grunderwerbsteuer beachtliche Gegenargumente vorliegen. Zudem ist die Finanzrechtsprechung nicht an die Erlasse der Finanzverwaltung gebunden und kann hiervon auch zulasten der Steuerpflichtigen abweichen.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass sowohl zum Signing als auch zum Closing eine fristgerechte (grds. Zweiwochenfrist) Anzeige des Erwerbsvorgangs erfolgt.

¹ Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12.5.2021, BGBl I 2021, 986 ff.

² Ebenfalls zum Signing ausgelöst werden kann der Ergänzungstatbestand des § 1 Abs. 3a GrEStG, der auf eine wirtschaftliche Beteiligung abstellt. Auch für diesen stellt sich das vorliegend diskutierte Thema einer etwaigen wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Auf eine diesbezüglich gesonderte Darstellung wird jedoch verzichtet.

Ausgangslage

Seit der Grunderwerbsteuerreform zum 1.7.2021¹ fingiert § 1 Abs. 2b GrEStG bei mittelbarer oder unmittelbarer Änderung von mindestens 90% des Gesellschafterbestandes einer grundstückshaltenden **Kapitalgesellschaft** innerhalb von zehn Jahren eine grunderwerbsteuerbare Übereignung dieses Grundstücks.

Eine solche Regelung war dem Grunde nach zuvor bereits für **Personengesellschaften** in § 1 Abs.2a GrEStG enthalten und wurde ab 1.7.2021 modifiziert beibehalten durch Absenkung der vormaligen 95%-Schwelle auf 90% sowie durch Verlängerung des vormals fünfjährigen Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre.

Beide Regelungen stellen für die Besteuerung auf die Anteilsübertragung ab, d.h. das **Closing**. Steuerpflichtiger ist die grundstückshaltende **Gesellschaft**.

Daneben löst der Abschluss des Anteilskaufvertrages, d.h. das **Signing**, nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 GrEStG² einen grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang aus, wenn ein Anspruch auf Übereignung von – ab dem 1.7.2021 – mittelbar oder unmittelbar mindestens 90% der Anteile an einer grundstückshaltenden Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft in der Hand eines Erwerbers³ begründet wird (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG) oder wenn im Anteilskaufvertrag ein Anspruch auf Übertragung von Anteilen

³ Dem Erwerber gleichgestellt ist eine hier sowie im Folgenden eine grunderwerbsteuerrechtliche Organschaft auf Erwerberseite, die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 GrEStG vorliegt, wenn juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.



an einer grundstückshaltenden Gesellschaft begründet wird, wenn diese Anteile zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar in der Hand des Erwerbers gehaltenen Anteilen an dieser Gesellschaft zu einer Vereinigung von mindestens 90% der Anteile an dieser beim Erwerber führt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG). Steuerschuldner ist hierbei jeweils der **Erwerber**.

Vor der Grunderwerbsteuerreform zum 1.7.2021 war soweit ersichtlich unstrittig, dass der für das Closing von grundstückshaltenden Personengesellschaften geltende § 1 Abs. 2a GrEStG dem für das entsprechende Signing geltende § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG aufgrund des Einleitungssatzes in § 1 Abs. 3 GrEStG **auch dann vorgeht, wenn Signing und Closing** bzgl. der Anteile an der Personengesellschaft **zeitlich auseinanderfallen**. Eine zweifache Besteuerung sowohl aufgrund des Signings als auch aufgrund des Closings wurde soweit ersichtlich nicht vertreten.

Im Zuge der Einführung des § 1 Abs. 2b GrEStG zum 1.7.2021 wurde und wird bzgl. grundstückshaltenden Kapitalgesellschaften noch immer vertreten, dass das **Signing** zu einem Zeitpunkt **vor dem 1.7.2021** nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG besteuert werden kann, da die Gesetzesfassung zu dieser Zeit noch keinen Verweis auf den Vorrang des erst zum 1.7.2021 einzuführenden § 1 Abs. 2b GrEStG enthielt. Bei anschließendem **Closing ab dem 1.7.2021** soll allerdings **nochmals Grunderwerbsteuer auf denselben Share Deal** anfallen können, weil nunmehr das Closing von § 1 Abs. 2b GrEStG erfasst ist.

Beispiel 1:

Abschluss des Anteilskaufvertrages (Signing) über 100% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH am 1.5.2021. Übergang dieser Anteile am 1.8.2021 (Closing). Während das Signing in diesem Beispiel am 1.5.2021 Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG auf Ebene des Käufers auslöst, löst das Closing in diesem Beispiel am 1.8.2021 grundsätzlich nochmal Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG auf Ebene der GmbH aus. Wer dachte, die Diskussion über eine etwaige wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Signings und des Closings sei lediglich ein vorübergehendes Thema für

grundstückshaltende Kapitalgesellschaften betreffend die Übergangszeit zum 1.7.2021, wurde davon überrascht, dass diese Diskussion auch auf Fälle übergriff, bei denen **sowohl das Signing als auch das Closing** betreffend grundstückshaltende Kapitalgesellschaften **ab dem 1.7.2021** erfolgten.

Beispiel 2:

Abschluss des Anteilskaufvertrages (Signing) über 100% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH am 15.9.2022. Übergang dieser Anteile am 1.4.2024 (Closing).

Während das Signing in diesem Beispiel am 15.9.2022 Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG auf Ebene des Käufers auslöst, löst das Closing in diesem Beispiel am 1.4.2024 grundsätzlich nochmal Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG auf Ebene der GmbH aus. Der gleich lautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.5.2022 betreffend die Anwendung des § 1 Abs. 2b GrEStG ab dem 1.7.2021 („**Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG**“) hält an einer potentiellen wirtschaftlichen Doppelbesteuerung für grundstückshaltende **Kapitalgesellschaften** materiell-rechtlich fest, entschärft dies jedoch verfahrensrechtlich. Das Gleiche soll auch für grundstückshaltende Personengesellschaften gelten (s. Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.5.2022 betreffend die Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG ab dem 1.7.2021 („**Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG**“, beide Erlasse zusammen die „**Erlasse**“)), obwohl sich insoweit das Gesetz durch die Grunderwerbsteuerreform 2021 nicht geändert hat.

Somit droht letztlich der mögliche zweimalige Anfall von Grunderwerbsteuer bei ein und derselben Transaktion.

Vorrang der Besteuerung des Closings

Die Erlasse stellen zwar jeweils in Tz. 8.1 zunächst klar, dass die Besteuerung zum Closing der Besteuerung zum Signing nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG vorgeht. Aus den Erlassen ist indes nachvollziehbar zu entnehmen, dass dies nur im Umfang des identischen Grundstücksbestandes gilt. Sofern ein Grundstück der grundstücks-



haltenden Gesellschaft lediglich beim Signing grunderwerbsteuerlich zuzurechnen ist, jedoch nicht mehr beim Closing, ist dieses Grundstück bei der Besteuerung zum Closing § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG nicht einzubeziehen und es ist insoweit kein Vorrang ggü. der Besteuerung beim Signing nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG gegeben.

Entsprechend umgekehrt verhält es sich bei Grundstücken, die der Gesellschaft noch nicht beim Signing zugerechnet werden, jedoch beim späteren Closing. Hier kommt es ohnehin ausschließlich zur Anwendung des § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG.

Eigenständige grunderwerbssteuerrechtliche Vorgänge zum Signing und zum Closing

Aus dem Vorrang des § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG bei Grundstückszurechnung sowohl zum Signing als auch zum Closing zieht die Finanzverwaltung jedoch nicht den an sich naheliegenden Schluss, dass die Besteuerung zum Signing in diesen Fällen gesperrt wäre. Vielmehr wird in Tz. 8.1 der Erlasse hervorgehoben, dass das Signing einerseits und das Closing andererseits **zwei eigenständige grunderwerbssteuerrechtliche Vorgänge** darstellen. Hieraus resultiert die **grundsätzliche Möglichkeit einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Signing und Closing derselben Transaktion**.

Konsequenterweise ist daher, entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung, die Grunderwerbsteuer sowohl zum Signing ggü. dem Erwerber und zum Closing ggü. der Gesellschaft festzusetzen. Praktisch hat dies zur Folge, dass aufgrund eines Grunderwerbsteuerbescheides ggü. dem Erwerber als Steuerpflichtiger Grunderwerbsteuer auf den Share Deal festgesetzt wird und nach § 15 GrEStG in aller Regel einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig wird. Diese Liquidität ist vom Erwerber einzuplanen. In Folge des späteren Closings erfolgt eine erneute Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf den Share Deal, diesmal ggü. der Gesellschaft als Steuerpflichtiger. Auch diese Liquidität ist einzuplanen.

Möglichst gleichzeitig oder zeitnah ist der gegen den Erwerber ergangene Grunderwerbsteuerbescheid aufzuheben oder zu ändern.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Rückzahlung der Grunderwerbsteuer auf das Signing infolge der Aufhebung bzw. Änderung erst nach Fälligkeit der auf das Closing ggü. der Gesellschaft fälligen Grunderwerbsteuer erfolgt. Sofern die durch den Erwerber auf das Signing bereits gezahlte Grunderwerbsteuer liquiditätsschonend zur Tilgung der bei der Gesellschaft aufgrund des Closings fälligen Grunderwerbsteuer verwendet werden soll, ist hierfür rechtzeitig Vorsorge zu treffen und möglichst eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung anzustreben. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Liquidität der Gesellschaft vom Gesellschafter dann zur Verfügung gestellt wird (Darlehen oder Einlage?).

Beispiel 3:

Abschluss des Anteilskaufvertrages (Signing) über 100% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH am 15.9.2022, welcher zu diesem Zeitpunkt die Grundstücke A, B und C zuzurechnen sind. Übergang dieser Anteile am 1.4.2024 (Closing), wobei der GmbH zu diesem Zeitpunkt nur noch die Grundstücke A und B, jedoch zusätzliche die Grundstücke D und E zuzurechnen sind.

Während aufgrund des Signings in diesem Beispiel am 15.9.2022 Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG auf Ebene des Käufers für die Grundstücke A, B und C festgesetzt wird, hat das Closing in diesem Beispiel am 1.4.2024 folgende Auswirkung:

- Für die Grundstücke A und B wird zwar zum 1.4.2024 nochmals Grunderwerbsteuer festgesetzt, diesmal jedoch gegenüber der GmbH.
- Hingegen sollte die ggü. dem Käufer zum Signing festgesetzte Grunderwerbsteuer auf diese beiden Grundstücke A und B aufgehoben und somit letztlich erstattet werden.
- Die Grunderwerbsteuerfestsetzung zum Signing gegenüber dem Käufer in Bezug auf Grundstück C wird infolge des Closings nicht aufgehoben, es wird jedoch auch keine erneute Grunderwerbsteuer für das Grundstück C auf das Closing ggü. der GmbH festgesetzt.
- Für die nicht von der Grunderwerbsteuerfestsetzung auf das Signing ggü. dem Käufer erfassten



Grundstücke D und E wird hingegen Grunderwerbsteuer auf das Closing ggü. der GmbH festgesetzt.

Die in Bezug auf die Grundstücke ausgelöste wirtschaftliche Doppelbelastung sollte somit vorbehaltlich verfahrensrechtlicher Hürden letztlich vermieden werden können.

Keine spezifische Aufhebungs- oder Änderungsvorschrift

Praktisch unbefriedigend ist, dass die Erlasse in Tz. 8.2 zwar die Aufhebung oder Änderung des Grunderwerbsteuerbescheides auf das Signing bei späterem Eintritt des Closings vorsehen, jedoch nicht konkret benennen, nach welcher Vorschrift dies erfolgen soll. Dem Vernehmen nach konnte innerhalb der Finanzverwaltung kein Konsens bzgl. der Frage einer konkret anwendbaren Vorschrift erzielt werden. Die Frage hat jedoch praktische Konsequenzen, weil die zu wählenden Voraussetzungen der bislang diskutierten Vorschriften voneinander abweichen. Der Erwerber wird daher den Grunderwerbsteuerbescheid auf das Signing genau zu prüfen haben, ob das Finanzamt den Bescheid insbesondere mit einem **Vorbehalt der Nachprüfung** (der Vorbehalt der Nachprüfung kann jedoch durch Ablauf der Festsetzungsverjährung enden und der Grunderwerbsteuerbescheid in der Folge bestandskräftig werden) oder einer **vorläufigen Steuerfestsetzung** versieht. Hierauf wäre u.E. vorsorglich hinzuwirken. Anderenfalls ist ein **vorsorglicher Einspruch** zu erwägen, um den Bescheid offen zu halten. Dies dürfte der sicherere Weg ggü. einem Ablauf der Einspruchsfrist und späterem Versuch der Durchbrechung von dessen formeller Bestandskraft mittels einer Korrekturvorschrift nach den §§ 172 ff. AO sein.

Abstandnahme von der Festsetzung zum Signing zeitlich begrenzt

Von der Festsetzung zum Signing nehmen die Erlasse in Tz. 8.2 nur dann Abstand, wenn innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung der Finanzverwaltung von dem steuerbegründenden Sachverhalt eine Besteuerung zum Closing nach § 1 Abs. 2a bzw. § 1 Abs. 2b GrEStG zu erwarten ist. Es wird nicht auf die Kenntnis des zuständigen

Finanzamtes abgestellt, sondern auf die **Kenntnis der Finanzverwaltung**. Folglich dürften auch Anzeigen beim unzuständigen Finanzamt oder anderweitige Kenntniserlangung eines Finanzamts zum Fristbeginn führen.

Beispiel 4:

Abschluss des Anteilskaufvertrages (Signing) über 100% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH am 15.9.2022. Hiervon erlangt die Finanzverwaltung am 1.10.2022 Kenntnis. Übergang dieser Anteile am 1.1.2023 (Closing).

Zwar löst das Signing in diesem Beispiel am 15.9.2022 Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG auf Ebene des Käufers aus. Es sollte jedoch möglich sein, dem Finanzamt darzulegen, dass das Closing innerhalb eines Jahres ab der am 1.10.2022 erfolgten Kenntniserlangung der Finanzverwaltung zu erwarten ist. Daher sollte keine Grunderwerbsteuer auf das Signing ggü. dem Käufer festgesetzt werden. Im Zeitpunkt des Closings wird hingegen Grunderwerbsteuer ggü. der GmbH festgesetzt. Die wirtschaftliche Doppelbelastung dürfte also vermieden werden.

Ein in der Praxis naheliegendes Szenario kann sein, dass das zuständige Finanzamt künftig den Eintritt des Closings binnen Jahresfrist abwartet und, sofern dieses bis dahin unterbleibt, der Grunderwerbsteuerbescheid auf das Signing zeitnah nach Ablauf dieser Jahresfrist ergeht.

Abwandlung bzw. Fortschreibung von Beispiel 4:

Kommt das Closing im vorstehende Beispiel letztlich nicht bis zum 31.9.2023 zustande, dürfte damit zu rechnen sein, dass die Finanzverwaltung nunmehr die Grunderwerbsteuer auf das Signing ggü. dem Käufer festsetzt. Im Zeitpunkt des Closings wird zudem Grunderwerbsteuer ggü. der GmbH festgesetzt, jedoch sollte die Grunderwerbsteuerfestsetzung auf das Signing ggü. dem Käufer aufgehoben und etwaige gezahlte Grunderwerbsteuer hierauf zurückgezahlt werden. Somit sollte es im Ergebnis vorbehaltlich verfahrensrechtlicher Hürden möglich sein, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden.



Anzeigepflichten sind zwingend zu beachten

Selbst wenn mit einem Closing binnen Jahresfrist gerechnet wird, ist zwingend eine fristgerechte (grds. Zweiwochenfrist) und in allen Teilen vollständige **Anzeige des Erwerbsvorgangs** zum Signing beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Ferner ist zudem zwingend auch auf eine fristgerechte (grds. Zweiwochenfrist) und in allen Teilen vollständige (erneute) **Anzeige des Erwerbsvorgangs** zum Closing durchzuführen.

Die jeweils fristgerechte Anzeige ist insbesondere auch für die etwaige zukünftige Rückgängigmachung oder den Rückerwerb nach § 16 GrEStG relevant. Zudem kann eine unterlassene Anzeige möglicherweise auch straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevant werden.

Fazit

Unabhängig vom Gesetzeswortlaut bringt kein Steuerpflichtiger rechtspolitisches Verständnis für eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung eines Share Deals auf. Im Ergebnis ist es daher begrüßenswert, dass die Finanzverwaltung in den Erlassen um eine verfahrensrechtliche Abhilfe bemüht ist. Es wird sich zeigen, ob nicht doch der ein oder andere Fall übrigbleibt, der verfahrensrechtlich nicht gerettet werden kann. Zudem ist die Finanzrechtsprechung nicht an die Erlasse der Finanzverwaltung gebunden und kann hiervon auch zulasten der Steuerpflichtigen abweichen.

Steuerpflichtige werden sich insbesondere in Fällen, in denen das Closing später als ein Jahr nach Anzeige des Signings erfolgt, aktiv um die Wahrung der Voraussetzungen einer verfahrensrechtlichen Abhilfe bemühen (müssen). Besonders kritisch zu sehen ist, dass diese Diskussion bei Personengesellschaften wohl auch auf offene Altfälle aus der Zeit vor dem 1.7.2021 übertragen wird. Dies betrifft insbesondere auch die Abgabe fristgerechter und in allen Teilen vollständiger Anzeigen zum Signing und zum Closing, da anderenfalls u.a. eine Rückgängigmachung oder ein Rückerwerb nach § 16 GrEStG scheitern könnte.

Ein Ausweg könnte darin bestehen, dass der jeweilige Anteilskaufvertrag unter eine aufschiebende Bedingung i.S.d. § 14 GrEStG gestellt wird, um die Entstehung der Grunderwerbsteuer auf das Signing bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu verhindern. Gelingt es damit den Eintritt der Bedingung auf das Closing zu legen, sollte der § 1 Abs. 2b GrEStG mit der Besteuerung der grundbesitzenden Gesellschaft die Anwendung der zeitgleichen Besteuerung des Käufers für das Signing nach § 1 Abs. 3 GrEStG versperren können. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und ggf. wirksam abzusichern.

Sprechen Sie uns gerne an!



Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht
petra.eckl@gsk.de

Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
dirk.koch@gsk.de

Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater
Dipl.-Finw.
dominik.berka@gsk.de

Felix Schill, LL.M. Rechtsanwalt,
Maître en droit
felix.schill@gsk.de

Esther Seibt-Pfitzner

Rechtsanwältin
esther.seibt-pfitzner@gsk.de

Stephan Wachsmuth, LL.M.

Rechtsanwalt
stephan.wachsmuth@gsk.de

Sebastian Gerhards

Rechtsanwalt
sebastian.gerhards@gsk.de

Marc Nostitz

Steuerberater
marc.nostitz@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM